

KROHN

RECHTSANWÄLTE

Eingegangen

22. Juni 2017

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

KROHN Rechtsanwälte PartGmbH · Alsterufer 3 · 20354 Hamburg

Rechtsanwälte
Geulen & Klinger
Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Remo Klinger
Schaperstraße 15
10719 Berlin

Vorab per Telefax: 030 / 88 47 28 10

foodwatch e.V. ./ Dextro Energy
Ihre Abmahnung vom 14. Juni 2017

Hamburg

Dr. Axel Krohn (bis 2010)
Dr. Peter Hertel (1)
Dr. Wolf P. Waschmann (2)
Dr. Carl von Jagow
Karl-Ludwig Graf von Baudissin
Prof. Dr. Wolfgang Berlit (3)
Prof. Dr. Moritz Hagenmeyer, Barrister (3)
Dr. Tobias Schwinge (1)
Dr. Carsten Dethlefsen (1)
Dr. Ulf Junge (2)
Dr. Tobias Teufer, LL.M. (UCL) (3)
Dr. David Zechmeister (4)
Dr. Florian Schöler (2)
Dr. Andreas Kiontke (3)
Dr. Gundula Bartholomäus
Dr. Julie Jacobs
Dr. Sebastian Funck

Berlin

Dr. Ulrich B. Wilhelm, LL.M.

Hamburg, 22. Juni 2017
48033/2017 Hg - SM

Sekretariat: 
www.krohnlegal.de

Sehr geehrter Herr Professor Klinger,

die Dextro Energy GmbH & Co. KG, die wir regelmäßig in lebensmittel- und wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten beraten und vertreten, hat uns gebeten, Ihre Abmahnung vom 14.6.2017 zu beantworten. Unsere Mandantin möchte sich wegen der Vorwürfe Ihres Mandanten nicht streiten. Sie gibt deswegen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl verbindlich – folgende Erklärung ab:

1. Unsere Mandantin verpflichtet sich gegenüber Ihrem Mandanten, es ab 24.6.2017 zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken auf den Internetseiten www.dextro-energy.de und www.youtube.com mit einer oder mehreren der folgenden Aussagen zu werben:
 - a) „Generationen von Schulkindern, Berufstätigen und Sportlern konnten sich auf seine leistungssteigernde Wirkung verlassen“

KROHN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (AG Hamburg PR 29)
Alsterufer 3 · 20354 Hamburg · Tel. +49 40 35610-0 · Fax +49 40 35610-180
Mommsenstraße 11 · 10629 Berlin · Tel. +49 30 884787-0 · Fax +49 30 884787-26

auch Fachanwälte für
(1) Arbeitsrecht (4) Verwaltungsrecht
(2) Handels- und Gesellschaftsrecht
(3) Gewerblichen Rechtsschutz

KROHN
RECHTSANWÄLTE

2

- b) „Dextro Energy – das ist natürliche Sofortenergie für Konzentration und Leistungsfähigkeit“ [nicht vom Kernbereich dieses Unterlassungsversprechens erfaßt sind die Varianten „zur Unterstützung einer optimalen Leistungsfähigkeit“ und „erhöht die Ausdauer und Leistungsfähigkeit“, sofern ihnen jeweils eine zugelassene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist (vgl. BGH, I ZR 5/12 v. 17.1.2013)]
- c) „Reine Dextrose ... hilft sofort beim Denken“
- d) „Einfach schneller im Kopf“, sofern dabei nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß die Aussage sich auf das Produkt „Dextro Energy“ bzw. die darin enthaltene Dextrose (= Traubenzucker) bezieht [nicht vom Kernbereich dieses Unterlassungsversprechens erfaßt sind dementsprechend die Varianten „geht schneller in den Kopf“ und „Dextro Energy bzw. Dextrose/Traubenzucker ist (einfach) schneller im Kopf“ (vgl. BGH, I ZR 167/12 v. 9.10.2015)]
2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen gemäß Nr.1 verpflichtet sich unsere Mandantin gegenüber Ihrem Mandanten zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, die im Einzelfall von Ihrem Mandanten festgesetzt und im Streitfall vom zuständigen Landgericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann.

Es würde uns freuen, wenn Sie uns bei Gelegenheit mitteilen könnten, ob Ihr Mandant es damit sein Bewenden haben lassen wird. Einstweilen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

KROHN
Rechtsanwälte

